

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietkauf

§ 01 Angebot, Vertragsabschluss

1. Der Mietkäufer beauftragt den Mietkaufgeber durch Vereinbarung mit dem Lieferanten an seine Stelle zu den ausgedehnten Bedingungen in den Liefervertrag zwischen dem Mietkäufer und dem Lieferanten einzutreten oder einen neuen Liefervertrag mit vom Mietkäufer genehmigten Bedingungen zu schließen. Die Auswahl des Mietkaufobjektes erfolgt allein durch den Mietkäufer. Somit haftet der Mietkaufgeber weder für die allgemeine Tauglichkeit des Mietkaufobjektes, noch für weitergehende Leistungen des Lieferanten sowie für den wirtschaftlichen Erfolg, den der Mietkäufer durch den Vertragsabschluss erzielen will.
2. Der Mietkäufer ist an das Angebot auf Abschluss eines Mietkaufvertrages gegenüber dem Mietkaufgeber bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (siehe § 10 Nr. 1) gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch den Mietkaufgeber zustande. Erfolgt diese, wird der Mietkaufgeber das Mietkaufobjekt beim Lieferanten bestellen oder in die Bestellung des Mietkaufnehmers eintreten. Kommt der Liefervertrag aus Gründen, die der Mietkäufer nicht zu vertreten hat, nicht zustande, können die Parteien vom Mietkaufvertrag zurücktreten.

§ 02 Abnahme

1. Die Anlieferung sowie gegebenenfalls die Montage und Installation des Mietkaufobjektes erfolgen auf Gefahr und Kosten des Mietkaufnehmers. Der Mietkaufgeber haftet weder für rechtzeitige und mangelfreie Lieferung, noch für sonstiges Verschulden des Lieferanten.
2. Ist der Mietkaufgeber vor Abnahme des vollständigen Mietkaufobjektes zur Leistung, zur Bezahung von Teillieferungen oder zur Bezahung von Lieferanten, die ihre Leistung bereits erbracht haben, verpflichtet, so berechnet der Mietkaufgeber die Finanzierungskosten entsprechend dem gültigen Gebührentableau in gesonderter Rechnung weiter. Der Kosteneinzug erfolgt mit der ersten Mietkaufrate.
3. Der Mietkäufer ist verpflichtet das Mietkaufobjekt nach erfolgter Anlieferung, auf Vollständigkeit, vertragsgemäßen Zustand, Funktionsfähigkeit und Mängel zu prüfen. Entdeckte Mängel sind auch bei Nachbesserung oder Nachlieferung vom Mietkaufnehmer unter Anzeige beim Mietkaufgeber unmittelbar beim Lieferanten zu rügen.
4. Nach ordnungsgemäßer Lieferung ist der Mietkäufer verpflichtet das Mietkaufobjekt vom Lieferanten abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu erklären. Gibt der Mietkäufer eine falsche oder unvollständige Abnahmeerklärung ab, so ist er dem Mietkaufgeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, da der Mietkaufgeber auf Grundlage der Übernahmebestätigung die Zahlung gegebenenfalls vorbehaltlos an den Lieferanten leistet. Nach Eingang der Abnahmeerklärung wird der Mietkaufgeber den Kaufpreis an den Lieferanten zahlen. Mit Datum der Abnahme tritt der Mietkaufvertrag in Kraft.

§ 03 Zahlung

1. Der Mietkäufer ist verpflichtet, die vereinbarten Mietkaufraten und anderen Entgelte zu zahlen.
2. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt, gilt folgendes: Erfolgt die Abnahme des Mietkaufobjektes bis zum 15. eines Monats beginnt die Vertragslaufzeit dieses Vertrags am 15. des gleichen Monats; bei einer Abnahme des Mietkaufobjektes zwischen dem 15. eines Monats und dem jeweiligen Monatsultimo beginnt die Vertragslaufzeit am 1. Tag des folgenden Monats. Zu Beginn der Vertragslaufzeit ist auch die erste Mietkaufrate zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen der Abnahme des Mietkaufobjektes und dem Erstzahlungstermin wird taggenau pro Kalendertag mit 1/30-stel der vorgenannten Mietkaufrate bzw. im Falle eines nicht-linearen Zahlungsplanes der durchschnittlichen Mietkaufrate (ohne Berücksichtigung einer etwaigen erhöhten Abschlussrate) berechnet.
3. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die Mietsonderzahlung und sonstige Sonderzahlungen spätestens mit Abnahme des Mietkaufobjektes fällig und jeweils an den Mietkaufgeber zu zahlen. Falls im Mietkaufvertrag eine erhöhte Abschlussrate angegeben wurde, ersetzt diese die Zahlung der Mietkaufrate im letzten Monat.
4. Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt im Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Mietkaufnehmers. Sollte der Mietkäufer eine andere Zahlungsart wünschen, so berechnet der Mietkaufgeber aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Selbstzahlergebühr entsprechend des aktuell gültigen Preisaufschlags.
5. Kommt der Mietkäufer mit den Mietkaufraten oder sonstigen nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so berechnet der Mietkaufgeber zur Abgeltung des Verzugs Gebühren und Verzugszinsen entsprechend des aktuell gültigen Preisaufschlags.
6. Im Falle von Anpassungen des Lieferumfangs und Preisänderungen im Beschaffungsverhältnis, Änderungen der allgemeinen Refinanzierungsbedingungen bzw. des Zinsniveaus auf dem Geld- & Kapitalmarkt sowie Änderungen des Steuer- & Abgabenrechts kann jede Partei eine Anpassung der Mietkaufzahlungen in Bezug auf Sonderzahlungen, Raten und Umsatzsteuer verlangen.

§ 04 Sachmängel und Haftung

1. Alle Ansprüche und Rechte des Mietkaufnehmers gegen den Mietkaufgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln, des Mietkaufobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich tritt der Mietkaufgeber dem Mietkäufer hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Lieferanten, Hersteller/ Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligten Personen ab, insbesondere wegen Pflichtverletzungen, z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, sowie Garantie, Lieferverzug und Unmöglichkeit. Nicht abgetreten sind jedoch die Ansprüche des Mietkaufnehmers auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom Mietkaufgeber geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen des Mietkaufgebers, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sowie etwaige vom Mietkaufgeber mit dem Lieferanten vereinbarte, rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der Mietkäufer nimmt die Abtretung an. Der Mietkäufer ist verpflichtet die abgetretenen Ansprüche unverzüglich, auf seine Kosten und ggf. auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und durchzusetzen. Der Mietkäufer ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Abtretung ausgenommenen Ansprüche (s.o.) im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten oder sonstiger Dritter unmittelbar an den Mietkaufgeber zu erfolgen haben. Die Geltendmachung dieser Nacherfüllungsansprüche entbindet den Mietkaufnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.
2. Setzt der Mietkäufer im Wege der Nacherfüllung gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Mietkaufobjektes durch, ist der Mietkäufer damit einverstanden, dass das bisherige Mietkaufobjekt gegen ein gleichwertiges, neues Mietkaufobjekt ausgetauscht wird. In diesem Zuge ist der Mietkäufer verpflichtet mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass das Eigentum an dem neu zu liefernden Mietkaufobjekt an den Mietkaufgeber übergeht. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Mietkaufnehmer. Dieser wird den Mietkaufgeber über den Austausch unter Angabe von Serien- bzw. Maschinennummer und Unterscheidungsmerkmalen informieren.
3. Setzt der Mietkäufer gegen den Lieferanten eine Minderung oder einen Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) durch, so werden die Mietkaufraten - nachdem der Mietkaufgeber die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. den Schadensersatz erhalten hat - von Vertragsbeginn an (§ 2 Nr. 4) entsprechend ermäßigt.
4. Im Falle des Rücktritts vom Liefervertrag bzw. der Rückabwicklung des Liefervertrages wegen der Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung vom Mietkäufer gegenüber dem Lieferanten oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages über das Mietkaufobjekt mit dem Lieferanten, entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages. Die Rückgewähr des Mietkaufobjektes an den Lieferanten führt der Mietkaufnehmer auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Lieferanten durch.
5. Während des Laufs von Minderungs- oder Rücktrittsprozess zwischen dem Mietkäufer und dem Lieferanten kann der Mietkaufgeber für die infolge des Rechtsstreits ebenfalls streitigen Teile der Mietkaufrate nach seinem billigen Ermessen eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft verlangen.
6. Hat der Mietkaufgeber für einen Schaden des Mietkaufnehmers aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen, so gilt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen die folgende Regelung: Die Haftung des Mietkaufgebers für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt: (i) Der Mietkaufgeber haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragsypischen, vorhersehbaren Schäden; (ii) der Mietkaufgeber haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit der Mietkaufgeber eine Garantie übernommen hat. Die verschuldensunabhängige Haftung des Mietkaufgebers für Mängel bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Mietkäufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

§ 05 Freistellung, Eigentumsrecht (Nutzung, Erhaltung und Instandhaltung)

1. Der Mietkäufer hat den Mietkaufgeber von allen privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen den Mietkaufgeber als Eigentümer des Mietkaufobjektes haben und/ oder die aus dessen Überlassung des Mietkaufobjektes sowie aus sonstigen Gründen resultieren inklusive mit diesen Tatbeständen einhergehenden Kosten freizustellen und ggf. vom Mietkaufgeber bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.
2. Der Mietkäufer hat das Mietkaufobjekt auf eigene Kosten in einem funktionsfähigen und mangelfreien Zustand unter Berücksichtigung der Gebrauchs- & Wartungsempfehlungen des Herstellers/ Lieferanten zu erhalten. Kommt der Mietkäufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Mietkaufgeber die entsprechenden Leistungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. In diesem Fall hat der Mietkaufnehmer dem Mietkaufgeber alle angefallenen Aufwendungen zu ersetzen.
3. Veränderungen, insbesondere Einbauten und Erweiterungen, die auf Wesen und Wert des Mietkaufobjektes Einfluss haben, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Mietkaufgeber vorgenommen werden. Erfolgt keine Zustimmung des Mietkaufgebers gehen eingebaute Teile und Erweiterungen entschädigungslos in das Eigentum des Mietkaufgebers über, sofern eine Trennung nicht ohne Wertminderung des eigentlichen Mietkaufobjektes möglich ist.
4. Der Mietkäufer darf das Mietkaufobjekt nicht ohne vorherige Zustimmung des Mietkaufgebers ins Ausland verbringen. Fahrzeuge dürfen jedoch auch ohne Zustimmung des Mietkaufgebers im Zuge des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes vorübergehend (nicht länger als vier Wochen) die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Der Mietkäufer verpflichtet sich, jederzeit auf Anfrage des Mietkaufgebers den aktuellen Standort des Mietkaufobjektes mitzuteilen. Der Mietkaufgeber ist jederzeit berechtigt, das Mietkaufobjekt zu besichtigen, zu überprüfen und ggf. zu kennzeichnen.
5. Eine Verbindung des Mietkaufobjektes mit einem Grundstück oder einem Gebäude geschieht nur zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht eine Trennung zum Vertragsende vorzunehmen. Der Mietkäufer muss dieses den jeweiligen Eigentümern entsprechend deklarieren.
6. Der Mietkäufer ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt vor Zugriffen Dritter zu schützen, insbesondere es von Rechten Dritter freizuhalten, es nicht zu verpfänden, nicht zur Sicherheit zu übergreifen, und nicht den Besitz am Mietkaufobjekt abzugeben. Der Mietkäufer hat den Mietkaufgeber unverzüglich schriftlich von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Mietkaufobjekt zu unterrichten und, sofern relevant, das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Es besteht weiterhin die unverzügliche schriftliche Informationspflicht des Mietkaufnehmers hinsichtlich von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Zwangsmaßnahmen betreffend das Grundstück auf dem sich das Mietkaufobjekt befindet. Die Kosten, einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, trägt der Mietkäufer.
7. Eine Vermietung oder sonstige Überlassung des Mietkaufobjektes durch den Mietkäufer bedarf der Zustimmung des Mietkaufgebers. Im Falle der Vermietung tritt der Mietkäufer alle diesbezüglichen Ansprüche an den Mietkaufgeber ab, der die Abtretung annimmt. Der Mietkäufer ist verpflichtet, den jeweiligen Dritten über die Abtretung zu informieren.
8. Ein Kraftfahrzeug als Mietkaufobjekt wird auf den Namen des Mietkaufnehmers in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Der Mietkäufer ist Halter des Mietkaufobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Die Kosten für die Zulassung (und Abmeldung) gehen zu Lasten des Mietkaufnehmers. Eine Überlassung an Betriebsangehörige des Mietkaufnehmers mit gültiger Fahrerlaubnis ist gestattet. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: KFZ-Brief) hat der Mietkäufer unverzüglich nach Zulassung an den Mietkaufgeber herauszugeben.

§ 06 Sach- & Preisgefahr (Untergang, Abhandenkommen und Beschädigung des Mietkaufobjektes)

1. Der Mietkäufer trägt die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens sowie die Einschränkung oder des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit. Im Falle des Eintritts derartiger Ereignisse bleibt der Mietkaufnehmer zu den vertraglich vereinbarten Leistungen verpflichtet.
2. Über den Eintritt der unter Nr. 1 geschilderten Ereignisse wird der Mietkäufer dem Mietkaufgeber umgehend in Kenntnis setzen und in diesem Zusammenhang existierende Dokumente überlassen.
3. Unabhängig davon, ob ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat oder eine Versicherung für das Mietkaufobjekt existiert, hat der Mietkäufer das Mietkaufobjekt auf eigene Kosten instand zu setzen bzw. durch ein gleichartiges und gleichwertiges Ersatzobjekt zu ersetzen. Der Mietkaufvertrag ist nach Wahl des Mietkaufnehmers alternativ entweder unverändert fortzusetzen oder vorzeitig abzulösen. Der Mietkäufer hat dem Mietkaufgeber seine Wahl umgehend mitzuteilen. Kommt der Mietkäufer den vorangehenden Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, kann der Mietkaufgeber die vorzeitige Ablösung verlangen.
4. Wählt der Mietkäufer die Instandsetzung, hat er die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Mietkaufobjektes nachzuweisen bzw. im Falle der Ersatzbeschaffung dem Mietkaufgeber das Eigentum am Ersatzobjekt zu verschaffen. Das Vertragsverhältnis behält unverändert Gültigkeit.

§ 07 Versicherung

1. Der Mietkäufer verpflichtet sich, das Mietkaufobjekt während der Vertragsdauer auf eigene Kosten zum Neuwert gegen alle üblichen Risiken wie Untergang und Verlust oder eine Beschädigung durch Feuer, Diebstahl und Leitungswasser zu versichern. Für Maschinen ist eine entsprechende Maschinenversicherung abzuschließen, für Fahrzeuge eine Vollkaskoversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 50.000.000 (fünfzig Millionen) für Sachschäden und mindestens € 8.000.000 (acht Millionen) für Personenschäden sowie maximal € 1.000 (eintausend) Selbstbeteiligung. Darüber hinaus ist eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Existiert keine gesetzliche Verpflichtung, ist das Mietkaufobjekt in die Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen. Das Mietkaufobjekt darf erst genutzt werden, wenn der beschriebene Versicherungsumfang hergestellt ist und nur solange wie der beschriebene Versicherungsumfang besteht. Bei den vorstehenden Verpflichtungen handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.
2. Innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages hat der Mietkäufer dem Mietkaufgeber Sicherungsbestätigungen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Mietkaufobjekt dieses Vertrages aufzurechnen.
3. Kommt der Mietkäufer seiner Verpflichtung zur ausreichenden Versicherung des Mietkaufobjektes entsprechend der vorgenannten Punkte oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz Mahnung nicht nach, so ist der Mietkaufgeber berechtigt auf Kosten des Mietkaufnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
4. Die Rechte und Ansprüche aus den abzuschließenden Versicherungen tritt der Mietkaufnehmer zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag an den Mietkaufgeber ab, der die Abtretung annimmt. Der Mietkaufgeber ist berechtigt, die Versicherung von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
5. Der Mietkäufer hat den Mietkaufgeber unverzüglich schriftlich über alle Schäden am Mietkaufobjekt oder den Verlust oder Untergang des Mietkaufobjektes zu unterrichten.
6. An den Mietkaufgeber ausgezahlte Versicherungs- & Entschädigungszahlungen kann der Mietkaufgeber auf die Zahlungsverpflichtung des Mietkaufnehmers bis zur Höhe des geschuldeten Betrages anrechnen. Im Fall des § 6 Nr. 3 erfolgt gegen Vorlage der entsprechenden Belege eine Auszahlung an den Mietkaufnehmer in Höhe der entsprechenden Belege (aber maximal bis zur Höhe der ausgezahlten Versicherungs- & Entschädigungszahlungen), alternativ, falls der Mietkäufer den Reparatur- oder Anschaffungsbetrag nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, an die Werkstatt bzw. den Lieferanten des Ersatzobjektes. Übersteigen Versicherungs- & Entschädigungszahlungen den geschuldeten Betrag bzw. die Höhe der auszukuhenden Zahlungen, so steht der Differenzbetrag dem Mietkaufgeber zu.
7. Unabhängig von der Abtretung ist der Mietkäufer verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen Versicherer und Schädiger auf eigene Kosten mit der Maßgabe der Zahlung an den Mietkaufgeber geltend zu machen.

§ 08 Beendigung des Vertrages, Kündigung

1. Der Mietkaufgeber bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit juristischer Eigentümer des Mietkaufobjektes. Das juristische Eigentum geht bei ordnungsgemäßer Beendigung des Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung sämtlicher Mietkaufentgelte und sonstiger Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag und Ausschluss der Gewährleistung vom Mietkaufgeber auf den Mietkaufnehmer über. Werden die vertraglichen Verpflichtungen des Mietkaufnehmers in dem Sinne nicht erfüllt, dass zum Laufzeitende noch Zahlungen ausstehen, die mit einer über das Laufzeitende verbundenen Nutzung des Mietkaufobjektes einhergehen und/oder ist der Mietkaufnehmer mit der Rückgabe des Mietkaufobjektes in Verzug, so berechnet der Mietkaufgeber bis zur Leistung der vereinbarten Zahlungen ein Nutzungsentgelt in Höhe von täglich 1/30 der vereinbarten Rate bzw. im Falle eines nicht-linearen Zahlungsplanes der durchschnittlichen Mietkaufrate (ohne Berücksichtigung einer etwaigen erhöhten Abschlussrate). Während dieses Zeitraums gelten die Verpflichtungen des Mietkaufnehmers fort, ohne dass dadurch eine Fortsetzung des Vertrages bewirkt wird. § 45 BGB findet keine Anwendung.

2. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Dieses gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.
3. Der Mietkaufgeber ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn
 - a) der Mietkaufnehmer mit einem Betrag, der der Höhe nach zwei monatlichen Mietkaufraten entspricht, oder mit einem Betrag in Höhe einer Mietkaufrate seit mindestens zwei Monaten in Verzug ist,
 - b) seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mietkaufnehmers eingetreten ist, die eine Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gefährdet,
 - c) der Mietkaufnehmer trotz Abmahnung (z.B. durch Nichtbeachtung der Versicherungspflicht) die Nutzung des Mietkaufobjektes fortsetzt oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt bzw. das vertragswidrige Verhalten nicht beseitigt, so dass dadurch die Rechte des Mietkaufgebers maßgeblich verletzt werden,
 - d) der Mietkaufnehmer falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die die wirtschaftlichen Interessen des Mietkaufgebers in erheblichem Umfang gefährden,
 - e) der Mietkaufnehmer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder gegen den Mietkaufnehmer ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird,
 - f) der Mietkaufnehmer vereinbarte Sicherheiten nicht erbringt oder wertgeminderte Sicherheiten nicht kurzfristig und gleichwertig ersetzt,
 - g) der Mietkaufnehmer seinen Sitz ins Ausland verlegt, seinen Betrieb liquidiert oder veräußert oder sich der unmittelbare oder mittelbare beherrschende Einfluss auf den Mietkaufnehmer ändert und diese Änderung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Mietkaufgebers zu beeinträchtigen,
 - h) der Mietkaufgeber seinen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) bestehenden Sorgfaltspflichten nicht nachkommen kann (§ 3 Abs. 6 GwG).
4. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Mietkaufnehmer zur umgehenden Herausgabe und Rücklieferung des Mietkaufobjektes verpflichtet. Die Rücklieferung hat inkl. Unterlagen und Zubehör zu erfolgen. Hierzu gehören z. B. alle, auch nachgefertigte, Fahrzeugschlüssel, Bedienungs- & Servicehefte, die Zulassungsbescheinigung Teil I, Wartungsunterlagen für das Fahrzeug, und/oder Aufbauten & Reifen usw. Die Rücklieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Mietkaufnehmers an elf Leasing GmbH, Hatzper Str. 36, 45149 Essen. Erfolgt keine Rücklieferung durch den Mietkaufnehmer kann der Mietkaufgeber auf Kosten des Mietkaufnehmers die Rücklieferung des Mietkaufobjektes veranlassen. Der Mietkaufgeber wird dann nach eigenem Ermessen freihändig verwerten. Der Mietkaufnehmer hat die Verpflichtung, dem Mietkaufgeber den durch die Nichterfüllung bedingten Schaden nach folgender Berechnung zu erstatten: Summe aller rückständigen und noch fällig werdenden Beträge zuzüglich der Abwicklungskosten abzüglich Zinsgutschrift und Verwertungserlös.
5. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses tritt der Mietkaufnehmer wieder die ihm gemäß § 4 Nr. 1 abgetretenen Ansprüche, die von ihm nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den Mietkaufgeber ab, der die Abtretung annimmt. Einem dem Mietkaufgeber hieraus erwachsenen Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des Mietkaufnehmers anrechnen.
6. Wird im Zuge der Verwertung des Mietkaufobjektes ein Übererlös erzielt, so steht dieser dem Mietkaufgeber zu.
7. Alternativ zur Rückgabe kann auf der Verlangen des Mietkaufgebers eine Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten und Gefahr des Mietkaufnehmers vereinbart werden.

§ 09 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Mietkaufgeber ist zur Abtretung sämtlicher Ansprüche berechtigt. Zu diesem Zweck ist der Mietkaufgeber berechtigt, die dazugehörigen Unterlagen weiterzugeben und Auskünfte zu erteilen.
2. Der Mietkaufnehmer darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit Zustimmung des Mietkaufgebers abtreten.
3. Der Mietkaufnehmer kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
4. Der Mietkaufnehmer ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Mietkaufnehmer ist verpflichtet, vor Abschluss des Vertrags, sowie während der Vertragsdauer seine Vermögensverhältnisse und unverzüglich nach Aufstellung seine Jahresabschlüsse ggf. Konzernabschlüsse vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht. Darüber hinaus ist der Mietkaufnehmer verpflichtet, auf Verlangen Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit ermöglichen. Der Mietkaufnehmer und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen den Mietkaufgeber, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen.
2. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Sondervorschriften für die vereinbarte Form gemäß § 127 BGB werden abbedungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
3. Erfüllungsort ist Essen. Gerichtsstand ist Essen, wenn der Mietkaufnehmer Kaufmann im Sinn des §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieses gilt auch, wenn der Mietkaufnehmer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.